

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **37**

Ausgabetag **15.09.2017**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT TELGTE			
235	08.09.2017	a) In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte	542 - 544
236	08.09.2017	b) In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich West“ der Stadt Telgte	545 - 547
237	08.09.2017	c) Wahlbekanntmachung	548 - 549
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
238	07.09.2017	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	550
KREIS WARENDORF			
239	31.08.2017	a) Satzung vom 31.08.2017 zur 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh	551 -554

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
240	13.09.2017	b) Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO)	555
241	15.09.2017	c) Öffentliche Ausschreibung zum Einbau zweier Querungsinseln im Zuge der K 11 in Oelde im Einmündungsbereich der K 12, einschl. einer Deckenerneuerung im Zuge der K 12, von Station 0,025 bis 0,520	556 - 558
242	15.09.2017	d) Öffentliche Ausschreibung in sechs Losen zur Pflege von ca. 36.500 m ² Resenflächen, ca. 40.000 m ² Beetflächen u. ca. 840 lfm Hecken	559 - 560
243	06.09.2017	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	561 - 568

STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich Ost“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich Ost“ einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich Ost“ mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 08.09.2017

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
gez.

Wolfgang Pieper

STADT TELGTE

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich West“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich West“ der Stadt Telgte als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich West“ der Stadt Telgte ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich West“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich West“ einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan „Wohnen an der Weide 1. Erweiterung-Teilbereich West“ mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 08.09.2017

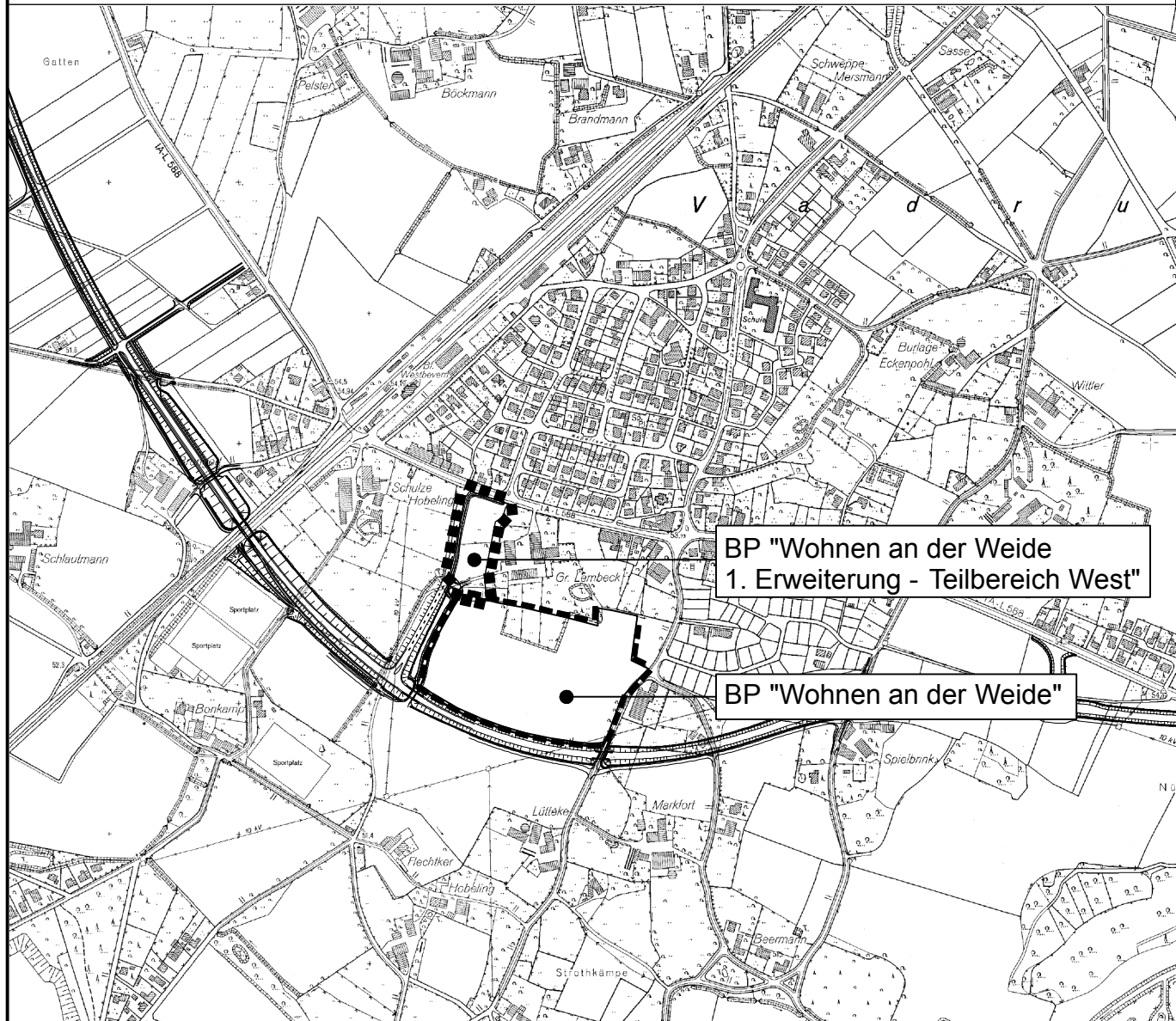
Stadt Telgte
Der Bürgermeister
gez.

Wolfgang Pieper

STADT TELGTE

BEBAUUNGSPLAN "WOHNEN AN DER WEIDE"

1. ERWEITERUNG – TEILBEREICH WEST



Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Stadt Telgte ⁴⁾ ist in **17** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom
23.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der
Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit	16:00	Uhr
---------	-------	-----

im Rathaus der Stadt Telgte, Baßdeld 4 - 6, 48291 Telgte

zusammen.

3. Jede/-r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen
Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Die Wähler/-innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur
Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/-r Wähler/-in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen
Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/-r Wähler/-in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen
Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch
dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes
Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurz-
bezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/-innen der
zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/Die Wählerin gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie
gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem
besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe
nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/-innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede/-r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum



Telgte, den 08.09.2017

- Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 373213404

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 07. September 2017
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Satzung

vom 31.08.2017

zur 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh in ihrer Sitzung am 07.Juni.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der Ausdruck „Aufgrund den § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ ersetzt durch „Auf Basis des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“.
2. § 1 (2) der Zweckverbandssatzung erhält die folgende Fassung:

Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) **in der letzten gültigen Fassung [Fußnote: Fassung vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), zuletzt geändert am 11. Juli 1979 (GV. NW. S. 290)] sowie des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) in der letzten gültigen Fassung [Fußnote: Fassung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert am 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) und in Kraft getreten am 27. Juli 2013]** und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der **letzten gültigen** Fassung sinngemäß Anwendung.

3. § 1 (4) erhält die folgende Fassung:

Der Verband ist Mitglied des **Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe**, Münster

4. § 2 (1) erhält die folgende Fassung:

Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. **Er ist Träger der Sparkasse Beckum-Wadersloh, die durch die Vereinigung** der Stadt-Sparkasse Beckum und der Gemeindesparkasse Wadersloh **im Jahr 1977 entstanden ist**. Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen „Sparkasse Beckum-Wadersloh“ (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

5. In § 2 (2) wird der Ausdruck „ein anderen Geldinstitut“ ersetzt durch „ein anderes Geldinstitut“.
6. § 2 (3) erhält die folgende Fassung:

Die Sparkasse haftet nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 SpkG NRW für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital [Fußnote: Zur Bildung von Trägerkapital gelten die Regelungen des § 7 Abs. 1 SpkG NRW] durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

7. In § 5 b) werden die Worte „bei denen ein Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist“ ersetzt durch die Worte „bei denen ein Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband Träger ist“.
8. In § 5 c) werden die Worte „und der Deutschen Bundespost“ gestrichen.
9. Der § 6 (2) wurde eingefügt und erhält die folgende Fassung:

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von Ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung stets ein Mitglied der Vertretung der Gemeinde Wadersloh und zu seinem Vertreter stets ein Mitglied der Stadt Beckum zu wählen.

10. § 7 (2) erhält die folgende Fassung:

Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in **§ 8 Abs. 2 SpkG** bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

11. In § 8 (1) werden die Worte „mindestens jedoch zweimal im Jahr“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch einmal im Jahr“.

12. § 8 (3) erhält die folgende Fassung:

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. **§ 48 Abs. 2, Satz 3 bis 5 GO NRW** gilt entsprechend. Die Beratung über Personalangelegenheiten soll stets in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

13. § 8 (6) erhält die folgende Fassung:

Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse gemäß **§ 8 Abs. 2 d SpkG** (Erlass oder Änderung der Sparkassensatzung) bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsmäßigen Vertreter.

14. Der § 9 (2) wurde eingefügt und erhält die folgende Fassung:

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von Ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, zum Verbandsvorsteher stets den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Wadersloh und zu seinem Vertreter stets den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Beckum zu wählen.

15. Die Bezeichnung des § 13 wird von „Jahresüberschuss, Haftung“ geändert in „Jahresüberschuss, Ausschüttung“.

16. Der § 13 (1) wurde eingefügt und erhält die folgende Fassung:

Der Verband beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses (§ 24 Abs. 4, Satz 2 SpkG).

17. § 13 (2) wurde eingefügt und erhält die folgende Fassung:

Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 SpkG).

18. § 13 (3) wurde eingefügt und erhält die folgende Fassung:

Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).

19. § 13 (4) erhält die folgende Fassung:

Der Ausschüttungsbetrag wird den Verbandsmitgliedern wie folgt zugeteilt:

Die Verteilung erfolgt nach dem Anteil der gesamten Einlagen (§ 6 SpkV0 [Fußnote: Sparkassenverordnung (SpkVO) in der Fassung vom 1. September 1970 (GV. NW. S.692/SGV.NW.764)]), jedoch ohne Einlagen von Kreditinstituten und ohne institutionelle Refinanzierungsmittel, der in dem Gebiete der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen zu den Gesamteinlagen gemäß § 6 SpkV0 - ohne Kreditinstitute; ohne institutionelle Refinanzierungsmittel - der Sparkasse.

Maßgebend für die Bemessungsgrundlage ist die Bilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

20. In § 16 (2) wird der Ausdruck „den Verbandsvermögens“ ersetzt durch „des Verbandvermögens“

21. § 16 (3) erhält die folgende Fassung:

Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128, 129, 130, 132 **Beamtenrechtsrahmengesetz** (BRRG) von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

22. § 17 erhält die folgende Fassung:

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der zuständige **Landrat** als untere staatliche Verwaltungsbehörde (**§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW**).

23. § 18 erhält die folgende Fassung:

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „Die Glocke“ **oder im Amtsblatt des Kreises Warendorf.**

G e n e h m i g u n g

Die vorstehenden Änderungen der Satzung für den Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh am 07. Juni 2017 beschlossenen wurden, werden hiermit gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/ SGV NRW.202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204) genehmigt.

Warendorf, den 31.08.2017

Der Landrat des Kreises
Warendorf als untere staatl.
Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Olaf Gericke

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehenden, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh am 07. Juni 2017 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung werden hiermit gemäß § 20 Absatz 4 S. 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/ SGV NRW.202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204) öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Warendorf, den 31.08.2017

Der Landrat des Kreises
Warendorf als untere staatl.
Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Olaf Gericke



Öffentliche Bekanntmachung

**einer Sitzung des Kreiswahlausschusses
gem. § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 130 Warendorf tritt am

Freitag, dem 29.09.2017, um 08:30 Uhr,

im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (Raum A 4.26)

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 im Wahlkreis 130 Warendorf sowie des im Wahlkreis gewählten Bewerbers gemäß § 41 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 76 Abs. 2 und 3 BWO.

Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung.

Warendorf, den 13.09.2017

gez.

Dr. Stefan Funke

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 17-66-005

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Fax: 02581/53-1099
- Vergabearart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Art des Auftrags:** Bauleistung
- Ausführungsort:** **K 11/K 12 und K 52 in Oelde**
- Art und Umfang der Leistung:** Einbau zweier Querungsinseln im Zuge der K 11 in Oelde im Einmündungsbereich der K 12, einschl. einer Deckenerneuerung im Zuge der K 12, von Station 0,025 bis 0,520
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Ja
- Ausführungszeit:** 20.11.2017 - 31.03.2018
- Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Zeit:** bis 28.09.2017
- Form:** schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
 - per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für den Versand der Vergabeunterlagen**
Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 12.10.2017, 11:00 Uhr
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
- Bei der Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Angebotseröffnung:** 12.10.2017, 11:00 Uhr, Kreishaus Warendorf (Anschrift s.o.), Zimmer A3.08

Zahlungsbedingungen:	VOB/B
Rechtsform von Bieter- gemeinschaften:	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
Ablauf der Zuschlagsfrist:	10.11.2017

Hauptmassen:

		Querungsinself – K 11 / K 12
1117	m2	Asphalt fräse, d = 20 cm
225	m	Bordsteine 18/30 aufnehmen u. abfahren
244	m	Betonrinne aufnehmen u. abfahren
1372	m2	Natursteinschotter aufnehmen und abfahren
206	m3	Boden lösen, laden u. abfahren
1300	m2	Planum herstellen
495	m2	Betonpflaster 20/10/8 bzw. 30/30/4 aufneh. u. abfahren
7	St	Str-Abablauf aufnehmen und Komplett erneuern
1193	m2	Frostschutz 0/45, d = 43 cm, liefern und einbauen
1120	m2	AC 22 TS liefern und einbauen
1120	m2	AC 16 BS liefern und einbauen
1120	m2	AC 11 DS liefern und einbauen
188	m	Hochbord setzen, 18/30
221	m	Rasenbord 8/20 setzen
294	m	Entwässerungsrinne vor HB, 2-reihig
69	m	Flachbord, F 10 liefern und setzen
29	m	Tastbord und Rollbord liefern u. setzen
22	m2	Rippenplatten und Noppenplatten verlegen
515	m2	Betonpflaster 20/10/8 liefern u. verlegen
		Mittelinsel im Zuge der K 52
130	m2	Asphaltdeckschicht fräsen, d = 4 cm
34	m2	Asphaltbinder fräsen, d = 6 cm
34	m	Hochbord u. Betonrinne aufnehmen u. abfahren
102	m2	Kombinierten Radweg komplett aufnehmen u. abfahren
50	m3	Boden lösen laden u. abfahren
34	m	Heckenroden
34	m	Winkelstützen liefern und setzen
102	m2	Radweg herstellen
51	m2	Fahrbahnverbreiterung herstellen
34	m	Bordsteine + Entwässerungsrinne herstellen
34	m2	AC 16 BS einbauen
130	m2	AC 11 DS einbauen
1	St	Straßenverbreiterung f. Verkehrsführung herstellen
1	St	Mittelinsel, Klebebord, b = 1,50 m, L = 4 m
		Deckenerneuerung K 12, einschl. Radweg
3020	m2	Asphalt fräsen, d = 10 cm
3020	m2	AC 16 BS einbauen, Profilierung
3020	m2	AC 8 DS einbauen, 3,5 cm
261	m	Bordrinne regulieren
475	m2	Radweg Asphalt u. Schotter, Fräsen u. verdichten, Frästiefe 20 cm
475	m2	AC 22 TS, 8 cm, einbauen
475	m2	AC 5 DN, 2,5 cm, einbauen
35	m2	Betonpflaster aufnehmen und angleichen
50	m	RB u. Betonrinne aufnehmen u. auf neue Höhe setzen

Nachweise zur Eignung:

Eignungsnachweise i.S. des § 6a Abs. 2 VOB/A. Sofern keine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis vorliegt, sind die Nachweise durch Eigenerklärungen zu erbringen.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG und des § 8 TVgG abzugeben.

Auskünfte

zum Vergabeverfahren:

Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-3011 o. -3012

E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis:

Herr Bohnen, Tel.: 02581/53-6661

E-Mail: Karl.Bohnen@kreis-warendorf.de

Vergabepflichtstelle:

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 15.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 17-20-99

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Art des Auftrags:** Grünflächenpflege - Pflege der Außenanlagen
- Ausführungsorte:** verschiedene Liegenschaften des Kreises Warendorf
in den Städten Ahlen, Beckum u. Warendorf
- Art und Umfang der Leistung:** In sechs Losen werden ca. 36.500 m² Rasenflächen,
ca. 40.000m² Beetflächen u. ca. 840 lfm Hecken zur
Pflege ausgeschrieben
- Aufteilung in Lose:** Ja
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Nein
- Ausführungszeit:** Ausführung in den Vegetationsphasen 2018-2020

Anforderung der Vergabeunterlagen

- Zeit:** bis 28.09.2017
- Form:** schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

Gebühren für den Versand der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden gebührenfrei per E-Mail versandt.

- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 13.10.2017, 10:00 Uhr
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

**Bei der Angebotseröffnung
zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Angebotseröffnung:13.10.2017, 10:00 Uhr, Kreishaus Warendorf
(Anschrift s.o.), Zimmer A3.08**Zahlungsbedingungen:**

VOB/B

**Rechtsform von Bieter-
gemeinschaften:**Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem
Vertreter**Ablauf der Zuschlagsfrist:**

17.11.2017

Nachweise zur Eignung:

Eignungsnachweise i.S. des § 6a Abs. 2 VOB/A. Sofern keine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis vorliegt, sind die Nachweise durch Eigenerklärungen zu erbringen.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG und des § 8 TVgG abzugeben.

Auskünfte

zum Vergabeverfahren:

Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-3011 o. -3012
E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis:

Herr Schröder, Tel.: 02581/53-2062
E-Mail: Detlef.Schroeder@kreis-warendorf.de**Vergabepflichtstelle:**

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 15.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Silvia Wolfslau

letzte bekannte Anschrift: **Brock 16, 48308 Senden**
mit Schreiben vom : **06.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/67/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.09.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Nazih Zeineddine

letzte bekannte Anschrift: **Emsstr. 17, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **06.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/89/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.09.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Jörg Skaramaga

letzte bekannte Anschrift: **Lütkeheide 6, 59368 Werne**
mit Schreiben vom : **07.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/68/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ionel-Lucian Nae

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 26, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **07.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/69/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Sascha Elling

letzte bekannte Anschrift: **Karl-Wagenfeld-Str. 1 A, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom : **11.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/71/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.09.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Jozsef Grebenar

letzte bekannte Anschrift: **Feldmark 3 A, 48336 Sassenberg**
mit Schreiben vom : **11.09.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/70/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.09.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mario Korte, zuletzt wohnhaft in Siemensweg 19 59229 Ahlen mit Schreiben vom 30.08.2017, Aktenzeichen 3910/39573 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.21, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mario Korte, zuletzt wohnhaft in Siemensweg 19 59229 Ahlen mit Schreiben vom 30.08.2017, Aktenzeichen 3910/39573 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.21, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Ordnungsamt des Kreises Warendorf hat in einem Verwaltungsverfahren in dem

Herr Dirk Groteböhmer

letzte bekannte Anschrift: **Zuberbach 59, 7463 Weiden bei Rechnitz/Österreich**
mit Schreiben vom: **05.09.2017**
Aktenzeichen: **33.30.01 – 25/17 St.**

Beteiligter ist, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Ausganges dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Ordnungsamt Zimmer B0.68, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 06.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kimberly Piechowski, zuletzt wohnhaft in Keplerstraße 2 59229 Ahlen mit Schreiben vom 08.09.2017, Aktenzeichen 3910/96350 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat



Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Damien Krystof Zatlokiewicz

letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Büssing-Str. 6 49549 Ladbergen
mit Schreiben vom: 08.08.2017
Aktenzeichen: 410007387113

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 07.09.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag